

**1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Statistik der
Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund
vom 17. März 2010**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Statistik der Technischen Universität Dortmund vom 27.09.2007 (AM Nr. 17/2007, Seite 77 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten**

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten ist erworben, wenn alle für das Modul gemäß § 6 Absatz 3 verlangten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für die Fachnote des Nebenfachs gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Berechnung der Fachnote richtet sich nach der jeweiligen Nebenfachvereinbarung.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der folgenden nicht gerundeten Modulnoten und der Note des Nebenfachs, wobei
- die Module BS II (Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung), BS IX (Lineare Modelle), BS XI (Spezialgebiete), BS XII Projektarbeit, BS XIII (Quantitative Methoden) und BS XIV (Bachelorarbeit) sowie die Fachnote des Nebenfachs jeweils zweifach,
 - die Module BS I (Deskriptive Statistik), BS IV (Analysis), BS V (Vektor- und Matrizenrechnung), BS VI (Schätzen und Testen), BS VII (Datenerhebung), BS VIII (Statistische Verfahren), BS X (Numerik) jeweils einfach
- gewichtet werden. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Note „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Gesamtnote 1,0 erreicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (8) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel ca. 10 % der besten erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel ca. 25 % der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel ca. 30 % der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel ca. 25 % der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel ca. 10 % der nächsten erfolgreichen Studierenden.
- (9) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.“

2. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; zusätzlich ist ein Datenträger mit einer elektronischen Version der Arbeit abzuliefern. Das Format der elektronischen Version ist mit dem Prüfungsamt abzustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.“

3. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeug-

nis. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Gegebenenfalls werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Einteilungen nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bescheinigt.“

4. Anhang D wird gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Sommersemester 2010 an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelor-Studiengang Statistik eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2010 in Bachelor-Studiengang Statistik eingeschrieben wurden, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist bis zum 30.09.2010 an das Prüfungsamt der Fakultät Statistik zu richten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Statistik vom 27.01.2010 und 08.02.2010 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 17.03.2010.

Dortmund, den 17. März 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather